

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 30 Btg.,
Reklamezeile 90 Btg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Emmerthal: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Emmerthal.
Verantw. f. d. Schriftl. Richard Hein.

Nr. 198

Diez, Mittwoch den 17. September 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Z.-Nr. II. 8554. Diez, den 15. September 1919.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises

Durch Verordnung vom 24. Januar 1919, G.-E. Nr. 6
hat die preussische Regierung die

Neuwahlen der Mitglieder der Gemeindever-
tretungen

nach dem allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahl-
recht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl angeordnet.
Der Termin für die Vornahme der Wahlen wird hiermit auf
Sonntag, den 19. Oktober 1919

festgesetzt.

1. Wahlrecht

1. Die Mitglieder der Gemeindevertretungen werden in allge-
meinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den
Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
2. Jeder Wähler hat eine Stimme.
3. Wahlberechtigt und wählbar sind alle, im Besitze der
deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen Männer und
Frauen, welche das 20. Lebensjahr vollendet und im Ge-
meindebezirke seit 6 Monaten ihren Wohnsitz haben.
4. Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist:
a. wer entmündigt ist,
b. wer unter vorläufiger Vormundschaft steht,
c. wer infolge rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen
Ehrenrechte ermangelt.
5. Alle anderen Beschränkungen und Vorrechte bezüglich der
Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind fortgefallen
(vergl. besonders Nr. 6, 7, 8).
6. Konkurs und Bezug von Armenunterstützung sowie Rück-
stand mit schuldigen Gemeindeabgaben schließen das Wahl-
recht nicht mehr aus.
7. Entgegen den früheren Bestimmungen haben kein Wahl-
recht mehr:
a. Minderjährige, unter 20 Jahren und andere bisher
lediglich durch ihren Grundbesitz stimmberechtigt ge-
wesen Personen,
b. Forensen,
c. juristische Personen.
8. Entgegen den früheren Bestimmungen können gewählt
werden:

- a. Beamte und Mitglieder der Behörden, welche die
Staatsaufsicht über die Gemeinde ausüben,
- b. besoldete Gemeindebeamte,
- c. richterliche Beamte,
- d. Beamte der Staatsanwaltschaft,
- e. Polizeibeamte,
- f. Geistliche und Kirchendiener,
- g. Volksschullehrer.

2. Wählerliste

9. Die Wählerliste ist sofort nach dem Stand am 1. Septem-
ber d. Jrs. neu aufzustellen. Die erforderlichen Formu-
lare gehen Ihnen in den ersten Tagen mit der Post zu.
10. In die Wählerliste sind unter Berücksichtigung der Aus-
führungen unter Ziffer 3 bis 8 nur solche Personen auf-
zunehmen, die schon vor dem 1. März d. Jrs. in
der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten.
11. Die Wählerliste ist vom 27. September bis 4. Ok-
tober 1919 zu jedermanns Einsicht anzulegen. Ort
und Zeit sind vorher unter Hinweis auf die Einspruchs-
frist ortsüblich bekannt zu geben.

Einsprüche gegen die Wählerliste sind bis zum Ablauf
der Auslegungsfrist bei dem Bürgermeister anzubringen
und innerhalb der folgenden Woche von Ihnen zu erledigen.

3. Wahlvorstand

12. Der Wahlvorstand wird gebildet durch den Bürger-
meister oder seinen Stellvertreter als Vorsitzenden und
zwei von der Gemeindevertretung bzw. Gemeindever-
sammlung zu wählenden Beisitzern.

Zu diesem Zwecke ist die Gemeindevertretung bzw. Ge-
meindeversammlung sofort zusammenzuberufen. Das
Ergebnis der Wahl ist im Beschlußbuche niederzuschrei-
ben.

13. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ernannt einen der
Beisitzer zum Schriftführer.
14. Der Wahlvorstand muß sofort gewählt und gebildet wer-
den. Er hat bereits vor der Wahl wichtige Aufgaben
zu erledigen. (Vergl. Abschnitt 5.)
15. Der Wahlvorsteher hat den Beisitzer und Schriftführer
vor dessen ersten Amtshandlung durch Handschlag an
Eidesstatt zu verpflichten und so den Wahlvorstand zu
bilden.

Umschläge und Stimmzettel

16. Die Wahlumschläge müssen in einer Farbe und in einer
Größe sein. Sie wollen sich daher dieselben rechtzeitig
beschaffen.

17. Der Wahlvorstand ist berechtigt, über die Größe der Stimmzettel, sowie ihre sonstige Beschaffenheit Vorschriften zu erlassen. Wo dies nicht geschieht, müssen die Stimmzettel von weißem, mittelstarkem Schreibpapier, 9 zu 12 Zentimeter groß sein. Die Stimmzettel dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein.
18. Etwaige Anordnungen des Wahlvorstandes über abweichende Beschaffenheit der Stimmzettel müssen zwei Wochen vor dem Wahltag ortsüblich bekannt gemacht werden.

5. Wahlvorschläge.

19. Sobald der Wahlvorstand ordnungsmäßig gewählt und gebildet ist (s. Nr. 15) ist er vom Vorsitzenden zusammenzuberufen, um über die in den Nr. 17, 20, 21 aufgeführten Punkten Beschluß zu fassen. Die Beschlüsse müssen 2 Wochen vor dem Wahltag gefaßt und ortsüblich bekannt gemacht werden.
20. Der Wahlvorstand kann beschließen, daß Wahlvorschläge spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag einzureichen sind.
21. Der Wahlvorstand hat spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern. Dabei ist die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter anzugeben.
22. Die Wahlvorschläge sind schriftlich an den Wahlvorstand einzureichen. Sie dürfen um die Hälfte mehr Stimmen enthalten, als Gemeindevertreter zu wählen sind.
- In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen aufgeführt und ihr Stand und Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über die Persönlichkeiten derselben kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Hinsichtlich der Verbindung von Wahlvorschlägen gelten dieselben Bestimmungen wie für die deutsche und preussische Wahl.
23. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufes oder Standes und ihrer Wohnung beifügen.

Den Wahlvorschlägen müssen Bescheinigungen beigelegt werden, daß die auf den Wahlvorschlag genannten Personen in der Wählerliste stehen. Diese Bescheinigungen hat der Bürgermeister auf Ansuchen gebührenfrei auszustellen. Außerdem ist über jeden vorgeschlagenen Bewerber eine schriftliche Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlvorstande und Wahlausschüsse zur Rücknahme des Wahlvorschlages sowie zur Abnahme und Rücknahme des Wahlvorschlages sowie zur Abnahme und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden. Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher. Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stellen des früheren Vertrauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlvorsteher zugeht. Der Wahlkommissar hat die Vertrauensmänner unverzüglich zur Beseitigung von Mängeln der eingereichten Wahlvorschläge aufzufordern. Die Mängel der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung können nur bis zum 7. Tage vor dem Wahltag beseitigt werden. Innerhalb derselben Frist müssen Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, dem Wahlvorsteher erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. Für die Wahlvorschläge ist keine besondere Form vorgeschrieben.

24. Im übrigen finden die Bestimmungen über Wahlvorschläge zur deutschen und preussischen Wahl Anwendung.

25. Für die Prüfung der Wahlvorschläge hat der Wahlvorstand vier Wahlberechtigte zu berufen und durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter und die beiden von der Gemeindevertretung gewählten Beisitzer und die ebengenannten vier Wahlberechtigten bilden den Wahlausschuß. Der Wahlvorstand soll außerdem zwei Wahlberechtigte bestimmen, die bei Behinderung der sechs Beisitzer des Wahlausschusses für diese einzutreten haben.

Es empfiehlt sich im Interesse der Sache dringend, bei Bildung des Wahlausschusses, Personen, die verschiedenen Parteien angehören, zu wählen.

Sämtliche zugelassene Wahlvorschläge sind in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichner spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag ortsüblich bekannt zu machen.

Der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, der Wahlraum sowie Tag und Stunde der Wahlen sind spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag ortsüblich bekannt zu geben.

6. Wahl.

26. Die Wahl vollzieht sich unter Leitung des Wahlausschusses (vergl. Nr. 25), ebenso wie die zur deutschen Nationalversammlung und zur preussischen Landesversammlung.
27. Jede Gemeinde bildet für sich einen Stimmbezirk.
28. Es sind nur die Mitglieder der Gemeindevertretung neu zu wählen, Bürgermeister, Beigeordneter und Schöffen werden nicht neu gewählt.
29. Es ist dieselbe Anzahl Gemeindevertreter zu wählen, wie bisher Mitglieder vorhanden waren.
30. In allen denjenigen Gemeinden, in denen seither eine Gemeindevertretung nicht bestand, die Zahl der Stimmberechtigten nach der neuen Wählerliste aber mehr als 40 beträgt, sind nunmehr ebenfalls Gemeindevertretungen zu wählen und zwar wie in den übrigen Orten unter 500 Einwohnern, zunächst 9 Gemeindevertreter.
31. Es ist dieselbe Wahlurne zu benutzen, wie zur deutschen und preussischen Wahl.
32. Die Dauer der Wahlhandlung kann durch Beschluß der Gemeindevertretung bzw. Gemeindeversammlung abgekürzt werden. Beim Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge darf die Wahlzeit nicht weniger als 6 Stunden betragen. Haben alle in der Wählerliste verzeichneten Stimmberechtigten gewählt, so kann der Wahlvorstand die Wahlhandlung schließen.

Ermittelung des Wahlergebnisses.

33. Zuecks Verteilung der Gemeindevertreteritze auf die Wahlvorschläge werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den dadurch errechneten Teilzahlen sovieler Höchstzahlen der Größe nach vorhanden sind, wie Gemeindevertreter zu wählen sind.
34. Jeder Wahlvorschlag erhält soviel Gemeindevertreteritze wie auf ihn Höchstzahlen entfallen.
35. Wenn die errechnete Höchstzahl dieselbe für mehrere Wahlvorschläge ist, entscheidet das Los.
36. Eine Abrundung von Bruchzahlen findet bei der Teilung nicht statt. Falls bei der Teilung sich Bruchzahlen ergeben, werden diese bei Verteilung der Sitze unverändert zu Grunde gelegt.
37. Die Berechnung möge folgendes Beispiel klar machen, bei welchem angenommen ist, daß 12 Gemeindevertreter zu wählen sind und drei Wahlvorschläge eingereicht waren.

1. Wahlvorschlag

167 Stimmen.

167: 1 — 167 — 2. Sitz
167: 2 — 83,50 5. Sitz
167: 3 — 55,66 9. Sitz
167: 4 — 41,75 11. Sitz

2. Wahlvorschlag

227 Stimmen.

227: 1 — 227 — 1. Sitz
227: 2 — 113,50 4. Sitz
227: 3 — 75,66 6. Sitz
227: 4 — 56,75 8. Sitz

167: 5 — 33,40
167: 6 — 27,83
167: 7 — 23,85
167: 8 — 20,87
167: 9 — 18,55
167: 10 — 16,70
167: 11 — 15,18
167: 12 — 13,91

227: 5 — 45,40 10. St.
227: 6 — 37,83
227: 7 — 32,42
227: 8 — 28,37
227: 9 — 25,22
227: 10 — 22,70
227: 11 — 20,63
227: 12 — 18,91

3. Wahlvorschlag. 116 Stimmen.

116: 1 — 116 — 3. St.
116: 2 — 58 — 7. St.
116: 3 — 38,66 12. St.
116: 4 — 29,—
116: 5 — 23,20
116: 6 — 19,33
116: 7 — 16,57
116: 8 — 14,50
116: 9 — 12,88
116: 10 — 11,60
116: 11 — 10,54
116: 12 — 9,66

38. Ueber die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Protokolle aufzunehmen. Formulare dazu werden Ihnen zugehen.
39. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlausschusses gegenwärtig sein. Wahlvorsteher und Schriftführer dürfen sich nicht gleichzeitig entfernen.
40. Das Ergebnis der Wahlen ist sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, mit dem Hinweis, daß Einsprüche innerhalb 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind. Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die alte Gemeindevertretung über etwaige Einsprüche oder über die Gültigkeit der Wahl von amtswegen zu beschließen. Gegen diesen Beschluß ist Klage im Verwaltungsstreitverfahren angängig. Hat die Gemeindevertretung die Wahl für gültig erklärt, so hat die neue Gemeindevertretung ihre Tätigkeit aufzunehmen.

Sobald dies geschehen, ersuche ich mir zu berichten.

Der Landrat
J. R.:
Scheuern.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 5845.

Diez, den 9. September 1919.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Stegund Elventhal aus Holzappel zum Kultusvorsteher, des Jakob Iffelbacher 1. aus Iffelbach zum ersten und des Haak Iffelbacher aus Iffelbach zum zweiten Vorstehergehilfen der Kultusgemeinde Holzappel auf die gesetzmäßige 6jährige Amtsperiode, beginnend am 15. September 1919 habe ich, bestätigt.

Der Landrat
J. R.:
Scheuern.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

I. 6071.

Diez, den 11. September 1919.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Bei dem hiesigen Landratsamt ist eine Flüchtlingsfürsorgestelle eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich über den Unterlahnkreis erstreckt und welche sich zur Aufgabe gestellt hat, die aus den abgetretenen Gebietsteilen des

Reiches vertriebenen Reichsdeutschen zu beraten und zu unterstützen.

Ich ersuche die in Ihren Gemeinden sich aufhaltenden Flüchtlinge auf die vorgenannte Einrichtung aufmerksam zu machen und dieselben gegebenenfalls nach hier zu verweisen. Sprechstunden von 8 bis 12 Uhr vormittags im Zimmer Nr. 9 des Landratsamtes.

Der Landrat.

J. R.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Nassau.

Cassel, den 29. August 1919.

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung über die Beiträge zur Invalidenversicherung im Kreise Unterlahn vom 10. Dezember 1913 wird infolge Aenderung der Satzungen für die Mitglieder der nachbezeichneten Krankenkassen vom 1. Juli 1919 ab wie folgt geändert:

Ziffer 1. § 19 der Satzungen.

Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkassen für den Unterlahnkreis zu Diez.

Stufe 1: Wochenbeiträge der Lohnklasse 1 zu 18 Pfg.

Stufe 2: Wochenbeiträge der Lohnklasse 3 zu 34 Pfg.

Stufe 3: Wochenbeiträge der Lohnklasse 4 zu 42 Pfg.

Stufen 4 bis 10: Wochenbeiträge der Lohnklasse 5 zu 50 Pfg.

Wenn im Voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, so sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen diese bare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden — § 1247 d. R. V. D.

In Vertretung:

Bed.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende.

J. R.:

Scheuern.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises,
Chatras, Major.

J.-Nr. I. 5888.

Diez, den 10. September 1919.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibenden, welche für das nächste Kalenderjahr, also für 1920 einen Wandergewerbe- bezw. einen Gewerbeschein haben wollen, werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. Js. bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu stellen.

Abwesende können die Anträge durch ihre am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen lassen.

Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die beantragten Scheine noch vor dem 1. Januar t. J. auf der zuständigen Hebestelle zur Einlösung bereit liegen werden.

Der Landrat.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, obige Bekanntmachung wiederholt durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen. Wegen Behandlung der Anträge bemerke ich folgendes:

Für Inländer (d. h. einem Staate des Deutschen Reiches angehörige Personen, ist Formular II, für Ausländer (d.

h. keinem deutschen Staats angehörnde Person) Formular IV zu verwenden. Für Anträge auf Gewerbebescheinigung zum Hausierhandel ausschließlich mit nicht selbst gewonnenen rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, kommt Formular III zur Verwendung.

Soll Hausierhandel mit den bezeichneten nicht selbst gewonnenen Erzeugnissen gleichzeitig mit dem Hausierhandel mit Gegenständen, zu welchen ein Wandergewerbebescheinigung erforderlich ist, betrieben werden, so muß Formular II oder IV verwendet werden, je nachdem der Antragsteller ein Deutscher oder Nichtdeutscher ist. Als Anlagen zu den Formularen II und IV sind die von den Ortspolizeibehörden zu beschaffenden Formulare C und D (Muster 6 bis 7 der Anweisung vom 25. 6. 1901), dagegen bei erstmaligen Anträgen die Formulare A und B (Muster 4—5) zu verwenden.

Indem ich noch besonders auf die Vorschriften in den §§ 6, 9, 11, 12, Abs. 3 und 4, 13 der Anweisung vom 25. Juni 1901 aufmerksam mache, weise ich darauf hin, daß es

strengstens unterzogen ist, Hausierern, welche nicht im Besitze eines Wandergewerbebescheinigung oder eines Gewerbebescheinigung sind — selbst wenn sie schon den Antrag auf Ausstellung eines Scheines gestellt haben — Bescheinigungen auszufertigen, durch welche sich dieselben berechtigt halten könnten, den Hausierhandel einstweilen zu betreiben.

Die Hausierhandel Betreibenden sind darauf hinzuweisen, daß sie vor Einlösung des Wandergewerbe- oder Gewerbebescheinigung den Hausierhandel nicht ausüben dürfen. Die bestellten Formulare zu den Anträgen sind Ihnen bereits zugegangen. Den Gewerbebescheinigung-Anträgen muß eine Photographie des Antragstellers beigelegt werden.

Der Landrat.

J. B.

Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Anordnung

betreffend Anmeldung der zu Hauschlachtungen bestimmten Schweine.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 728) vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 199) wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Hauschlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 20. September 1919 bis zum 28. Februar 1920 in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband (in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Kreisausschuß) bis zum 20. September 1919 anzuzeigen.

Wer nach dem 20. September 1919 Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber 3 Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Anzeigen besondere Vordrucke vorzuschreiben.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 199) bestraft.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1919.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung
In Vertretung:
Peters.

Zob.-Nr. 815.

Diez, den 13. September 1919.

Nach vorstehender Anordnung sind mir alle im Unterlahnkreis befindlichen und zur Hauschlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 20. September 1919 bis 28. Februar 1920 vorgenommen werden soll, bis zum 20. September 1919 anzumelden. Schweine die nach dem 20. September 1919 eingelegt werden, sind mir sofort spätestens aber 3 Monate vor der Schlachtung, anzuzeigen. Die früher erlassenen Bestimmungen über Hauschlachtungsschweine, wonach Hauschlachtungen nur mit meiner Genehmigung vorgenommen werden dürfen, erfahren hierdurch keine Abänderung. Ich weise noch besonders darauf hin, daß bei Versäumnis der Anmeldedfrist die Genehmigung zur Hauschlachtung voraussichtlich nicht erteilt werden kann.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben und über die eingegangenen Anzeigen bestimmt bis zum 20. September 1919 in der Form des hierunter abgedruckten Musters der Kreisfleischstelle Kenntnis zu geben.

Ferner ersuche ich, ebenfalls unter Benutzung des gegebenen Musters am 15. jeden Monats der Kreisfleischstelle über die nach dem 20. September 1919 neu eingelegten Hauschlachtungsschweine zu berichten.

Da ich die geforderten Berichte höherer Stelle weiter geben muß, ersuche ich, die Termine genau einzuhalten, Nachträglich eintreffende Berichte können als Anmeldung nicht mehr in Betracht kommen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.

gez. Scheuern.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
Chatras, Major.

Muster.

Anmeldung der zur Hauschlachtung bestimmten Schweine der Gemeinde: **Flacht.**

Zob.-Nr.	des Schweinebesizers		Tag der Anmeldung	Anzahl der Schweine Stück	Es sollen geschlachtet werden im Monat					Bemerkungen
	Name	Stand			Oktober Stück	November Stück	Dezember Stück	Januar Stück	Februar Stück	
1	Karl Groß	Landwirt	12. 9.	2	1			1		
2	Phil. Braun	Schlosser	14. 9.	1		1				
			Summa	3	1	1		1		